

Marculf I,21 (deu)

FÜR ANGELEGENHEITEN EINES ANDEREN, DIE MAN ÜBERNIMMT

Unser Getreuer Soundso kam mit Gottes Gnade in unsere Gegenwart und trug uns zu, dass er aufgrund seiner Einfachheit seine Angelegenheiten in keinsten Weise verfolgen oder vor Gericht bringen könne.¹ Er bat die Milde unserer Herrschaft, dass der *vir illuster* Soundso all seine Angelegenheiten an seiner statt übernehmen solle, um sie sowohl im Gau als auch an unserem Hof vor Gericht zu bringen und zu verfolgen². Deshalb übertrug er sie demselben in eigener Person durch den Halm³. Wir befehlen daher, dass der erwähnte *vir* Soundso, da es der Wille beider solcherart bestimmt hat, alle Angelegenheiten für den Soundso⁴ überall verfolgen und vor Gericht bringen muss, und bei jeder einzelnen [Angelegenheit] für denselben und seine Männer soll er hinsichtlich der ihm auferlegten Aufgaben auch dem Recht gemäß vorgehen und von anderen in gleicher Weise die Wahrheit empfangen.⁵ Solcherart freilich soll es sein, für so lange, wie es der Wille der beiden bestimmt hat.

¹ Der *fidelis* scheint zwar zunächst in der sozialen Hierarchie tiefer angesiedelt zu sein als der zu beauftragende *vir illuster*, doch ein direkter Hinweis auf seinen Stand existiert nicht. Inwieweit es sich also bei der *simplicitas* möglicherweise um eine Art Demutstopos bzw. Floskel handelt ist nicht klar. Dass ein *vir illuster* mit der Übernahme der Stellvertretung beauftragt wurde, sollte wohl der Stärkung der eigenen Position vor Gericht durch dessen Ansehen und Einfluss dienen.

² Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 415f; H. Siems, Handel und Wucher, S. 412f.

³ Ob es sich bei der *festuca* um einen Halm oder einen Stab handelte ist unklar. Zumindest bei der in anderen Zusammenhängen belegten *festuca notata* scheint es sich jedoch um einen Stab gehandelt zu haben, an dem Zeichen (etwa Kerben) angebracht wurden. Vgl. dazu K. v. Amira, Der Stab, S. 145f. und 150. Das Werfen oder die Übergabe der *festuca* vor Zeugen symbolisierte einen Akt des Verzichtes oder Lossagens, das Greifen der *festuca* dagegen des Akzeptierens und in-Verantwortung-Nehmens. Vgl. P. S. Barnwell, Action, Speech and Writing, S. 21f.; W. Müller, Fertigung, S. 29-31.

⁴ Die Form *lui* ist eine dem Sprechlatein entnommene Variante von *illi*, die unter anderem im Französischen als Personalpronomen fortlebt. Zur Form *lui* für *illi* P. Stotz, Handbuch 4, VIII, § 55.5, S. 121.

⁵ Die Junktur *ab aliis veritatem recipere* bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der *vir illuster* für seinen Auftraggeber Eide entgegennehmen konnte, mit denen die „Wahrheit“ eines Sachverhalts bestätigt wurde.